

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Versprechens-  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 59.

Sonnabend, 13. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Anzeigebogens bis vormittags 9 Uhr ohne Gemälde. Preis für die Feilingspalste 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zusatzpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 60. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Viele Anfragen lassen darauf schließen, daß noch Unklarheit über den Verkehr mit Tauschbrot besteht.

Es wird daher auf folgendes hingewiesen:  
Landwirte können nur dann von der Selbstbefristung nach § 4 Absatz 4 a der Bundesratsverordnung Gebrauch machen, wenn sie genügend Getreide in ihrem Besitze haben, d. h. also für jeden Kopf vom 1. laufenden Monats ab gerechnet — 49 1/2 kg = 99 Pfund Getreide.

Für vor dem 1. Februar laufenden Jahres bereits an den Bäcker abgegebenes Getreide darf dieser jetzt kein Brot mehr liefern, auch darf für bereits erhaltenes Brot jetzt kein Getreide mehr an den Bäcker gegeben werden.

In beiden Fällen hat der Ausgleich in Geld zu erfolgen.  
Der Tauschbrotverkehr — Eintausch von Getreide gegen Mehl und von Mehl gegen Brot — ist nur noch in der Weise zugelassen, daß für das Mahlen der Mehlnohn und für das Baden der Backlohn bar bezahlt und die volle Menge Mehl oder Brot eingetauscht wird, die den hingebenen Mengen Getreide oder Mehl entspricht.

Für das Ausmahlen im Tauschbrotverkehr werden Mahlbücher eingeführt, über deren Einrichtung noch nähere Bestimmung getroffen wird.

Müller und Bäcker haben über den Tauschverkehr genau Buch zu führen nach nachfolgendem Muster.

Großenhain, am 7. März 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Vor- und Zuname sowie Ort	eingeliefert		dafür erhalten			An- merkungen
	am	Korben oder Mehl in Pfund	am	Brot	Semmel Mehl	
Heinrich Schulze, Medeffen	10. 3.	100 Pfd. Korben	10. 3.	94 Pfd.	2 Pfd. 2 Pfd.	—
Karl Trifflche	15. 3.	80 Pfd. Mehl	17. 3.	100 Pfd.	—	—

Die nachstehende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, öffentliche Geldsammlungen betreffend vom 15. Februar 1910, wird hiermit erneut mit dem Vermerk zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Summierungen gegen diese Vorschriften, soweit nicht schon nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Großenhain, am 6. März 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Verordnung, öffentliche Geldsammlungen betreffend, vom 15. Februar 1910.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Besugnis der Polizeibehörden zur Genehmigung öffentlicher Sammlungen von Beiträgen an Geld oder Geldwert anderweit zu regeln und verordnet hierzu folgendes:

Die Genehmigung erteilen:

1. wenn die Sammlung nicht über einen einzelnen oder einzelne benachbarte amtshauptmannschaftliche oder städtische Bezirke hinausgedehnt werden soll, die Amtshauptmannschaften oder die Delegation Sayda, in Städten mit restlicher Städteordnung die Stadträte oder die hierfür bestehenden besonderen Polizeibehörden, und zwar jede für ihren Bezirk. Soll die Sammlung jedoch durch Ausruf in öffentlichen Blättern erfolgen, so wird sie lediglich von denjenigen Behörden genehmigt, in deren Bezirk die zu unterstützende Person wohnt oder der Ertrag der Sammlung sonst Verwendung findet oder, wenn es an einer hiernach zuständigen Behörde fehlt, der Veranstalter der Sammlung seinen Wohnort oder Sitz hat.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der zu Unterstützende ein Inländer oder Ausländer ist und ob die Sammlung an einem, mehreren oder sämtlichen Orten einer Amtshauptmannschaft stattfinden soll.

Im übrigen sind zuständig:

2. die Kreisamtsbehörden, wenn der Sammelbezirk nicht über den Bezirk einer Kreisamtsbehörden hinausgeht, sonst
3. das Ministerium des Innern.

Ausgenommen von dieser Regelung werden Sammlungen, deren Ertrag ganz oder zum Teil außerhalb des Deutschen Reiches verwendet werden soll. Sie bleiben grundsätzlich ministerieller Genehmigung vorbehalten. Es werden aber die unter 1 und 2 genannten Behörden bis auf weiteres hiermit ermächtigt, auch solche Sammlungen zu genehmigen, wenn sie ausschließlich zu Zwecken der Mission unter Heiden und Juden oder zur Unterstützung von Glaubensgenossen in der Fernstreuung veranstaltet werden. Weitere Ermächtigungen bleiben vorbehalten.

Soweit in der Armenordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Sammlungen enger begrenzt ist, werden die nachgeordneten Behörden mit Genehmigungsauftrag hierdurch ausdrücklich versehen.

Dresden, den 15. Februar 1910.

Ministerium des Innern.

Auf Blatt 304 des Handelsregisters die Firma Eckert & Donner in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden, daß der Clara Martha verehel. Donner geb. Trensch in Riesa Prokura erteilt ist.

Riesa, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Montag, den 15. März 1915, vormittags 10 Uhr  
sollen im hiesigen Versteigerungstafel Jahndt... Räume, Pommade, Oele, Parfüm, Seife u. a. m. gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des A. Amtsgerichts Riesa, am 13./3. 1915.

Im Anschluß an die gestrige Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain und der Stadträte zu Großenhain und Riesa vom 11. März 1915 wird für den Stadtbezirk Riesa weiter folgendes bestimmt:

1. Unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1915 gilt mit dem Ablaufe des 14. März 1915 als aufgehoben.

2. Die am 1. März 1915 ausgegebenen Brotmarken von rotem Papier, die auf die Zeit vom 15. bis 28. März 1915 Gültigkeit haben sollten, werden hiermit für ungültig erklärt.

3. Die neuen auf die Zeit vom 15. bis mit 28. März 1915 gültigen, von grünem Papier hergestellten Brotmarken sind Montag, den 15. März 1915 vorm. von 8—1 Uhr und nachm. von 3—6 Uhr in den nachstehend bezeichneten Markenausgabestellen gegen Rückgabe der ungenutzten roten Brotmarken zu entnehmen. Dabei ist die Ausweisarte vorzulegen. Ohne Ausweisarte werden Brotmarken nicht abgegeben. Die etwa unversbrauchten blauen Marken sind gleichzeitig bei der Markenausgabestelle mit abzugeben.

4. Für Gast- und Schankwirtschaften, Pfleg- und Krankenanstalten und dergleichen sind besondere Brot- und Mehlausschüsse eingeführt, die auf je 4 Wochen Gültigkeit haben. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Entnahme von Brot (Schwarzbrot, Weißbrot), Zwieback und Mehl sofort auf der Innenseite des Ausweises mit Tinte oder Tintenstift zu bemerken.

5. Für die Entnahme der Brotmarken wird die Stadt Riesa in 10 Bezirke eingeteilt. Aus dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis ist zu ersehen, zu welchem Bezirk eine jede Straße der Stadt gehört und wo die Markenausgabestelle des einzelnen Bezirks sich befindet.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann Schließung der Geschäfte erfolgen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der vorstehenden Bestimmungen unzuverlässig zeigen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. März 1915.

## Bezirkseinteilung.

1. Bezirk. Ausgabestelle: Hotel zum Stern. Rittergut. Wasserwerk. Ziegelei. Großenhainer Straße. Altmarkt. Diergasse. Marktstraße. Feldstraße. Bruchgasse. Meißner Straße.
2. Bezirk. Ausgabestelle: Polizeiwache. Felgenhauerstraße. Poppitzer Straße. Stegerstraße. Poppitzer Platz. Armenhaus. Krankenhaus. Brauhausstraße. Schützenhaus. Standfeststraße.
3. Bezirk. Ausgabestelle: Rathaus (Sitzungsraum). Schützenstraße. Hauptstraße. Albertplatz. Albertstraße. Käferberg.
4. Bezirk. Ausgabestelle: Knabenschule. Schloßstraße. Rosenerstraße. Schillerstraße. Schulstraße. Parkstraße.
5. Bezirk. Ausgabestelle: Elbterrasse. Rundteil. Am Technikum. Niederlagstraße. Bismarckstraße.
6. Bezirk. Ausgabestelle: Karolaskule. Georgplatz. Marxstraße. Südstraße. Friedrich-August-Straße.
7. Bezirk. Ausgabestelle: Realprogymnasium. Nathildensstraße. Schlachthof. Auguststraße. Georgstraße. Käferstraße. Pausitzer Straße.
8. Bezirk. Ausgabestelle: Hotel Kaiserhof. Kaiser-Wilhelm-Platz. Wilhelmstraße. Bettinerstraße. Elbberg. Elbstraße.
9. Bezirk. Ausgabestelle: Gesellschaftshaus. Goethestraße. Carolastraße. An der Gasanstalt.
10. Bezirk. Ausgabestelle: Hotel Sächsischer Hof. Kaiser-Franz-Joseph-Straße. Sedanstraße. An der Sedanstraße. Colonie. Döcherer Straße. Kirchbachstraße. Strehlaer Straße. Chemnitzer Straße. Bohmwärterhaus. Holzhof.

## Polizeistunde.

Auf Grund des § 5 des Polizei-Regulativs vom 1. Februar 1896 wird über die Schank- und Gastwirtschaft

## „Stadt Freiberg“

in Riesa, Poppitzer Straße Nr. 2. Wächterin Margarete verehel. König, von heute, dem 13. März 1915, ab Polizeistunde auf abends 10 Uhr verhängt.

Wer in dieser Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 365 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. März 1915.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutes Jahndthausen und des Vorwerkgehöfts des Rittergutes Gröbba erloschen ist, wird die mit Bekanntmachungen vom 23. Januar und 13. Februar 1915 insoweit für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Wöhlis ausgesprochene Wirkung des § 163 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Wegen der in der Gemeinde Glaubitz ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird